



Newsletter Flüchtlingshilfe

4. Bericht / Dezember 2016 / Stand 08.12.2016

Themen:

1. Aktuelles
2. Stand der Unterbringung
3. Westbalkanregelung
4. Jugendmigrationsberatung
5. VorBILDER: Save the Date 19.01.2016

Kontakt:

Amt für Migration
 Flüchtlingsbeauftragte
 Marina Köhler
 Gebäude: Münzstraße 1
 74523 Schwäbisch Hall
 Fon: 0791 755-7438
 Fax: 0791 755-7495

Mailto: marina.koehler@LRASHA.de
 www.LRASHA.de

1. Aktuelles

Bei Arztbesuchen von Asylbewerbern sind zur Übersetzung oftmals Dolmetscher/Sprachmittler im Einsatz. Bei einer Gewährung von Krankenhilfe nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) können die Kosten für einen Einsatz eines Dolmetschers/Sprachmittlers dann vom Amt für Migration übernommen werden, wenn dieser Einsatz für die Behandlung eines Empfängers von Asylbewerberleistungen erforderlich ist. Voraussetzung ist,

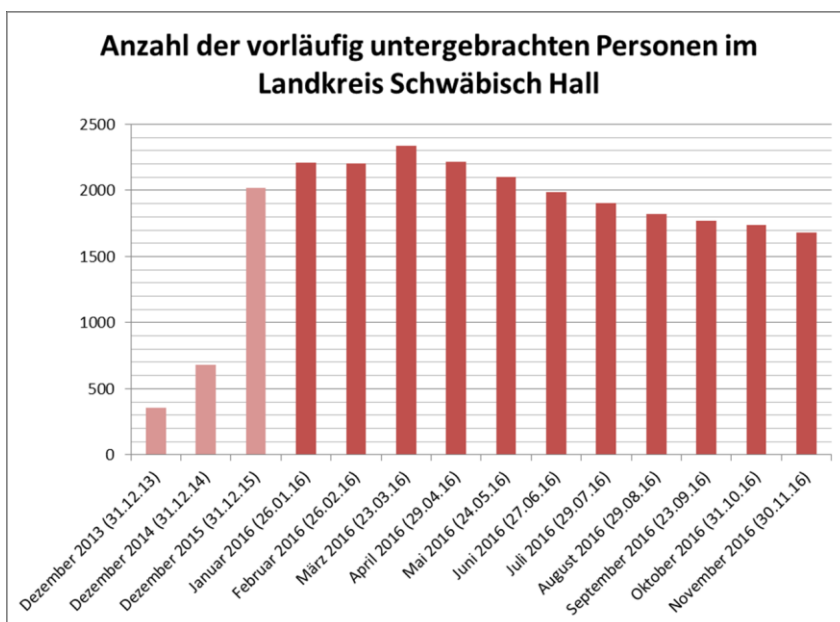
- dass es sich um eine Akut- und/oder Schmerzbehandlung handelt und
- dass die Hinzuziehung eines Dolmetschers/Sprachmittlers für die Durchführung der Behandlung notwendig ist und
- dass das Vorliegen der Voraussetzungen vom behandelnden Arzt schriftlich bestätigt wird.

Diese Informationen und entsprechende Vordrucke gingen an die Ärzteschaft im Landkreis. Bitte beachten Sie, dass diese Kostenübernahme nur bei Asylbewerberleistungsempfängern nach § 1 AsylbLG möglich ist und nicht für Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung gilt, u.a. Empfängern von SGB II-Leistungen oder Empfängern von Analogleistungen nach SGB XII auf Grundlage von § 2 AsylbLG.

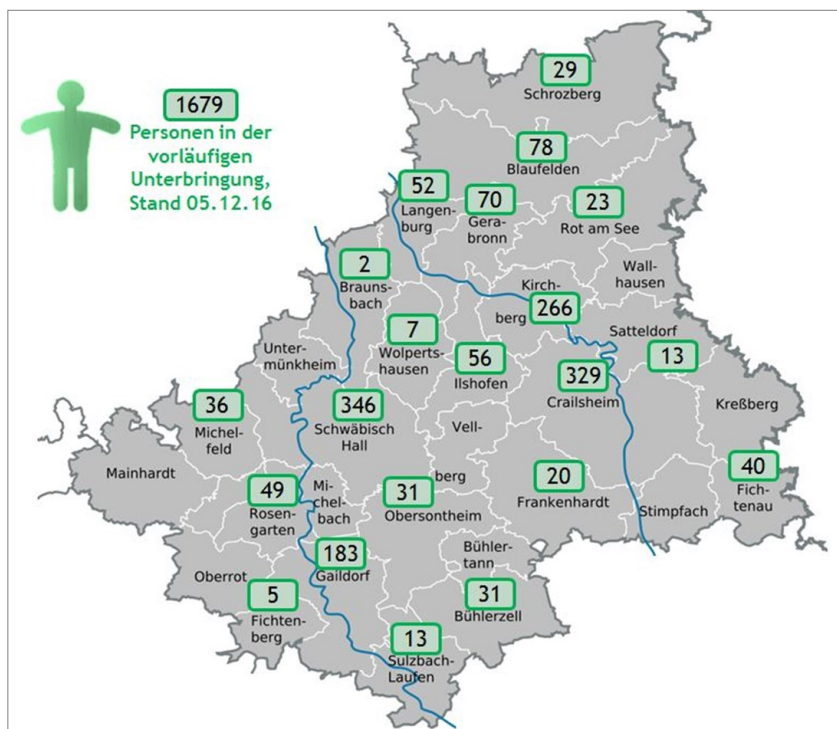
2. Stand der Unterbringung

In Baden-Württemberg kamen im November 3.369 Personen als Asylbegehrende an, wovon 1.698 Personen für die Bearbeitung des Asylantrags in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEAs) des Landes Baden-Württemberg verblieben. Für Dezember 2016 erhielt das Landratsamt Schwäbisch Hall eine Zuweisungsquote von 19 Personen zur vorläufigen Unterbringung. Zum Stand 05.12.2016

befanden sich 1679 Personen in der vorläufigen Unterbringung durch das Landratsamt (siehe Grafik 1), die in 62 Unterküften in 21 Gemeinden des Landkreises untergebracht sind (siehe Grafik 2). 38 % der Personen in der vorläufigen Unterbringung sind weiblich, 62 % männlich. Der Großteil der Flüchtlinge stammt aus Syrien, Afghanistan und Irak (siehe Grafik 3) und ist im jungen Alter, denn über 61 % der Personen in der vorläufigen Unterbringung sind zum Stand 01.12.2016 unter 25 Jahre alt (siehe Grafik 4).



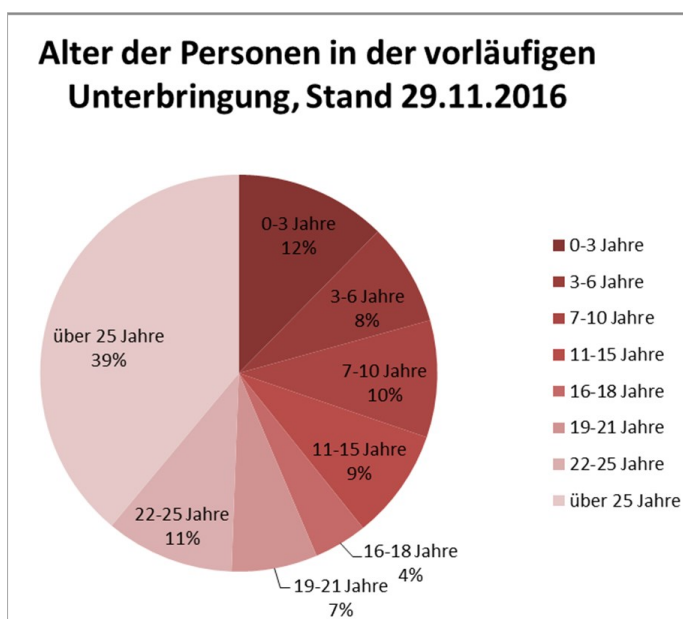
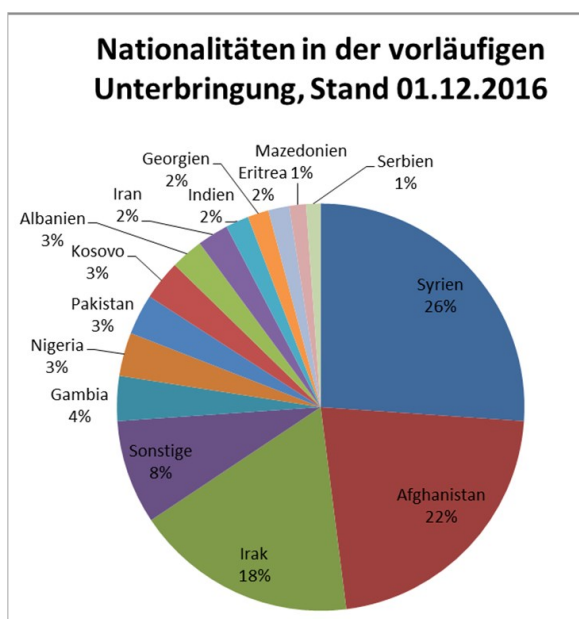
Grafik 1: Anzahl der Personen in der vorläufigen Unterbringung, Stand 30.11.2016.



Grafik 2 (links): Anzahl der Personen in der vorläufigen Unterbringung in den Gemeinden im Landkreis Schwäbisch Hall, Stand 05.12.2016.

Grafik 3 (unten links): Nationalitäten der Personen in der vorläufigen Unterbringung im Landkreis Schwäbisch Hall, Stand 01.12.2016.

Grafik 4 (unten rechts): Alter der Personen in der vorläufigen Unterbringung im Landkreis Schwäbisch Hall, Stand 29.11.2016.



3. Westbalkan-Regelung

Asylbewerber aus den Staaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien, den sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“, haben im Asylverfahren im Regelfall keine Chancen auf eine positive Entscheidung des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Wer nach Deutschland einreist, einen Asylantrag stellt und verbleibt, bis der Asylantrag abgelehnt wird, hat mit einer Wiedereinreisesperre für einen längeren Zeitraum für Deutschland und das gesamte Schengen-Gebiet zu rechnen.

Die Regelung des § 26 Absatz 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV), die sogenannte Westbalkan-Regelung, beschäftigt derzeit die Ausländerbehörde intensiv (siehe Hintergrundinfo). Die Einführung des § 26 Absatz 2 BeschV hatte den Zweck, offensichtlich aussichtslose Asylverfahren von Staatsangehörigen der Westbalkanstaaten zu beenden und durch unverzügliche Rückkehr in ihre Herkunftsländer eine Perspektive auf legale Einreise zum Zweck der Erwerbstätigkeit durch ein Visum zu bieten. Hierdurch sollte vor allem unqualifizierten Arbeitskräften eine Möglichkeit zur Aufnahme einer Ar-

beit in Deutschland geboten werden. Jedoch scheitern derzeit Visaanträge, die den Auslandsvertretungen vorgelegt werden, oftmals an der nicht erfolgten „unverzüglichen Ausreise“. Nach Rechtsauffassung des Auswärtigen Amtes bedeutet eine „unverzügliche Ausreise“ eine Ausreise unverzüglich nach dem Stichtag 24.10.2015; Asylbewerber hätten demnach spätestens zum 04.05.2016 wieder ausreisen müssen. Ausreisehindernisse, aufgrund welcher nicht unverzüglich ausgereist werden konnte (z.B. Schwangerschaft oder Krankheit), müssen in Form von Attesten bei der zuständigen Ausländerbehörde nachgewiesen werden. Asylbewerber haben trotz der Aussichtslosigkeit der Asylanträge sämtliche Rechtsmittel nach einer negativen Entscheidung des BAMF ausgeschöpft. Auch diese Personen erfüllen nicht mehr das wichtige Kriterium der unverzüglichen Ausreise. Bitte haben Sie Verständnis, dass keine verbindlichen Aussagen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausländerbehörden zur Westbalkan-Regelung und den Aussichtschanzen im Einzelfall möglich sind.

Hintergrundinfo:

§ 26 Absatz 2 BeschV: „Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien können in den Jahren 2016 bis einschließlich 2020 Zustimmungen zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt wurde. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat. Satz 3 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem 1. Januar 2015 und vor dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben, sich am 24. Oktober 2015 gestattet, mit einer Duldung oder als Ausreisepflichtige im Bundesgebiet aufgehalten haben und unverzüglich ausreisen.“

4. Jugendmigrationsberatung

Der Landkreis Schwäbisch Hall bietet für junge Zuwanderer und Jugendliche mit Migrationshintergrund und Ausländerinnen im Alter von 12 bis 27 Jahren eine Beratungsstelle an, den Jugendmigrationsberatung (JMB). Anerkannte Flüchtlinge, EU-Zuwanderer und alle Zuwanderer mit einem Aufenthaltstitel bekommen hier vielfältige Unterstützung. So bietet sie Hilfestellung in den Bereichen Schule, Ausbildung/Beruf, Bewerbung, Umgang mit Ämtern und Behörden, Anerkennung von Zeugnissen und Berufsabschlüssen, sowie Beratung zu persönlichen und familiären Angelegenheiten an. Das Angebot des JMD ist auf freiwilliger Basis, kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht. Im Landratsamt Schwäbisch Hall ist Frau Mugele als Jugendmigrationsberaterin tätig. Sie ist erreichbar unter Tel. 0791 755-7555 oder unter der Emailadresse k.mugele@LRASHA.de

Das Beratungsangebot ist gefragt: Im Zeitraum Oktober 2015 bis Oktober 2016 konnte Frau Mugele insgesamt 1119 Beratungsgespräche mit 89 Klienten führen, davon waren 48 im sogenannten Case Management (Fallmanagement). Jugendliche aus vielen unterschiedlichen Herkunftsländern suchten die Beratungsstelle auf. So waren es im Winter 2015/2016 vorwiegend Zuwanderer aus EU-Ländern, während es seit Frühjahr/Sommer 2016 nun mehr Flüchtlinge mit Bleiberecht sind, vor allem syrische Staatsangehörige.

5. VorBILDER: Save the Date 19.01.2016

Herzliche Einladung zur Ausstellungseröffnung VorBILDER am 19.01.2017 um 18.00 Uhr im Foyer des Landratsamtes Schwäbisch Hall. Die Ausstellung wandert im Rahmen der Kampagne "Sport und Politik vereint gegen Rechtsextremismus – für Respekt und Menschenwürde" durch ganz Deutschland. Weitere Informationen: www.vorbilder.website